

Europas neuester Streich: Informationspflichten für Anwälte

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer gilt ab 17. Mai 2010

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg

Die Abkürzung sollten sich Anwältinnen und Anwälte merken: DL-InfoV. Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung muss ab 17. Mai 2010 beachtet werden. Sie schafft neue Informationspflichten, die vor der Mandatsannahme erfüllt sein müssen. Bei aller Aufregung gibt es aber auch eine Entwarnung: Wer bereits auf seiner Website die Informationspflichten nach § 5 TMG erfüllt, hat es deutlich leichter. Gleichwohl bleibt Umsetzungsbedarf.

I. Erste Analyse: Übt der Anwalt ein Gewerbe aus?

Man wird Rechtsanwälten – von einigen bekannten Ausnahmen abgesehen – sicherlich keine sonderlich europakritische oder gar europafeindliche Haltung unterstellen können. Die Anwaltschaft in ihrer Allgemeinheit hat die Europäische Union mit allen ihren Vorteilen ausdrücklich begrüßt. Sie hat die damit verbundenen Änderungen – gerade auch für das anwaltliche Berufsrecht und die Ausübung des anwaltlichen Berufs – stets erstaunlich schnell und bereitwillig umgesetzt.

Das bedeutet naturgemäß nicht, dass alles was aus Brüssel kommt Begeisterung auslöst – erst recht nicht, wenn es wie oftmals in diesem Lande nicht nur 1:1 umgesetzt, sondern auch noch verschärft in Deutschland normiert wird. Auch hier kommt die Anwaltschaft ihren gesellschaftlichen Aufgaben nach, wenn sie kritisch die Stimme erhebt, wie beispielsweise bei der überzogenen Umsetzung der europäischen Vorgaben im so genannten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Arbeitsrechtler wissen wovon hier die Rede ist.

Selbst das in der Satzungsversammlung vorgenommene und heftig diskutierte „Normenscreening“ wird am Ende zu Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht führen, die nicht von jedermann (und auch nicht vom rechtsuchenden Publikum) begrüßt werden können. Dass die Anwaltschaft inzwischen über Ethikregeln bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nachdenkt, belegt, dass die Abschaffung der Ständesrichtlinien und die Aufweichung von Berufsvorschriften durchaus kritisch von Anwältinnen und Anwälten hinterfragt werden.

Nicht hingenommen wurde es allerdings stets, wenn der Versuch im Raume stand, den Unterschied zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern zu relativieren. Genau das geschieht nunmehr, indem aufgrund der Ermächtigung in § 6 c i. V. m. § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung (sic !!!) der Rechtsanwalt in der nun erlassenen DL-InfoV in seiner Funktion als Dienstleistungserbringer den Gewerbetreibenden gleichgestellt wird.

Zu Recht hatten sich die Rechtsanwaltskammern darum bemüht, die neuen Informationspflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie statt in der Gewerbeordnung dort einzubringen, wo sie – wenn überhaupt – hingehören, nämlich in die jeweiligen Berufsvorschriften, die für jeden Freiberufler jeweils maßgeblich sind.

Diese ebenso sinnvollen wie leider gescheiterten Bemühungen haben den Gesetzgeber nicht überzeugt. Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums kann jetzt nur noch gehofft werden, dass über § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die zuständigen Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, wenigstens die Zuständigkeit für die Einhaltung der Informationspflichten den jeweiligen Berufskammern zu übertragen.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern sollten – wie in Hessen bereits beschlossen – mit Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Initiative ergreifen und sofort tätig werden. Leicht wird dies allerdings nicht werden, da in § 6 DL-InfoV Ordnungswidrigkeitstatbestände festgeschrieben werden, die damit bußgeldbewehrt sind. Die Verhängung von Bußgeldern gehört aber bekanntlich derzeit nicht zu den Sanktionsmöglichkeiten von Rechtsanwaltskammern. Auch dies mag im übrigen ein weiterer Beleg dafür sein, dass Gewerbetreibende und Freiberufler nun einmal nicht dasselbe sind.

II. Worüber muss wie informiert werden?

1. Gelassener kann sein, wer bereits im Internet ist

Die im Einzelnen in der neuen Verordnung vorzufindenden Verpflichtungen werden im Großen und Ganzen jedenfalls den Rechtsanwälten nicht neu sein, die bereits eine Website unterhalten. Dort können sie sich nicht nur werbewirksam darstellen, sondern müssen schon seit geraumer Zeit Informationen vorhalten (erst nach § 6 TDG, seit dem 1. März 2007 nach § 5 TMG). Diese Informationen finden sich auch in der neuen Verordnung wieder. Unvergessen sind die Abmahnaktionen einiger Berufskollegen, die Internetauftritte der anwaltlichen Konkurrenz daraufhin durchforsteten, ob die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer mit Anschrift ebenso aufzufinden war, wie der Informationslink auf die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz usw. Insoweit ist es zu begrüßen, dass dem Dienstleistungserbringer in § 2 Abs. 2 DL-InfoV ausdrücklich die Wahl überlassen bleibt, auf welchem Wege er den Informationspflichten nachkommt. Es muss also nicht das Internet sein. Zugleich ist es aber erfreulich, dass in § 2 Abs. 2 Ziff. 3 DL-Info-V ebenso ausdrücklich der Weg über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch eröffnet wird (Website).

Wer also eine Website bereits unterhält, auf die er – soweit noch nicht geschehen – sinnvollerweise allerdings auf Briefbögen und Visitenkarten hinweisen sollte, wird sich leichter tun, die neue Verordnung umzusetzen. Die meisten Informationen müssten dort bereits vorgehalten werden. Das gilt auch für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 DL-InfoV, die sich auch bereits in § 5 Abs. 1 Ziff. 7 TMG findet.

Eine Überarbeitung des Auftritts wird gleichwohl notwendig werden, weil nicht nur eventuell verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 DL-InfoV), sondern vor allem Name und Anschrift der Be-

rufshaftpflichtversicherung (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 11 DL-InfoV) bislang nicht auf der Website vorzufinden sind. Die Verpflichtung zur Nennung des Versicherers wird in der Anwaltschaft sicherlich heftigste Kritik erfahren. In der Tat ist es nicht einzusehen, warum dem *zukünftigen* Mandanten vor Abschluss des Mandatsvertrages (vgl. die Formulierung in § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 DL-InfoV) die Einzelheiten über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung offenbart werden sollen. Darüber hinaus sind die notwendigen Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung in § 2 Abs. 1 Ziff. 11 DL-InfoV recht vage wiedergegeben durch die Formulierung „insbesondere“. Es wird ein so genannter offener Tatbestand geschaffen, der befürchten lässt, dass möglicherweise auch die Versicherungsnummer bekanntzugeben ist. Vielleicht ist das aber auch gar nicht nötig. Der Wortlaut in Art. 22 Abs. 1 lit. k) i. V. m. Art. 23 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie ist viel schwammiger als in der DL-InfoV. Neben dem Namen und den Kontaktdaten des Versicherers könnte daher nach dem Sinn und Zweck der Informationspflicht eine Erläuterung der berufsrechtlichen Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung reichen: „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.“ Mehr sollte nicht notwendig sein, weil die Angaben nach Art. 22 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie ja klar und unzweideutig sein sollen.

Auf jeden Fall gilt: Die Gefahren eines so genannten offenen Tatbestandes dürften noch aus der Diskussion über den Referentenentwurf zum Erfolgshonorar bekannt sein. Aus gutem Grunde haben sich DAV und BRAK – erfolgreich – seinerzeit dagegen gewehrt, dass die Formulierung „insbesondere“ Eingang in § 4 a RVG fand (vgl. Schons in Teubel/Schons, Erfolgshonorar für Anwälte, Beck-Verlag 2008, S. 30; ders. in FS Hartung Beck-Verlag 2008, 185 ff., 199).

2. Ohne Internet wird es schwerer

Deutlich schwerer werden es die Rechtsanwälte haben, die noch über keine Homepage verfügen und demgemäß für die Informationserteilung auf die anderen Wahlmöglichkeiten in § 2 Abs. 2 DL-InfoV zurückgreifen müssen. Hier wird man nicht umhin können, als Rechtsanwalt in der Praxis Informationsbroschüren vorzuhalten, die jedem Mandanten vor Mandatsabschluss auszuhändigen sind. Darüber hinaus oder auch alternativ wird man an einen entsprechenden Aushang im Wartezimmer nachdenken können, der naturgemäß aber dort nicht weiterhilft, wo Mandate ohne persönliche Rücksprachen entgegengenommen und auch bearbeitet werden.

Soweit man Mandanten in Erfüllung der Informationspflichten entsprechende Papiere persönlich übergibt, oder ihnen zusendet (etwa in Verbindung mit Vollmacht, Haftungsbeschränkungsvereinbarungen und dem Hinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO zur Abrechnung nach Gegenstandswert) wird man unter Berücksichtigung der „Transparenzrechtsprechung“ vorsorglich wohl darauf zu achten haben, dass man sich gesonderter Urkunden bedient und für eine Dokumentation der Erfüllung der Verpflichtungen Sorge trägt.

Mit anderen Worten: Sowohl Rechtsanwalt als auch Mandant können sich darüber freuen, dass noch mehr Papier ausgetauscht und noch mehr Unterschriften unter Papiere zu leisten sind, bevor die Mandatsbearbeitung endlich in Angriff genommen werden kann.

Bereits jetzt ist in der Praxis festzustellen, dass Mandanten eher leicht genervt reagieren, wenn man der Mandatsübernahme ein umfassendes Informationsgespräch mit anschließender Dokumentationssicherung voranstellt (oftmals sind es dann allerdings hinterher die gleichen Mandanten, die bei Bezahlung der Anwaltsrechnung aus angeblich unzureichender Informationserteilung Vorteile zu ziehen versuchen).

3. Pflichtinformationen und Kür

Die Neuverordnung unterscheidet in § 2 DL-InfoV und § 3 DL-InfoV zwischen Informationen, die unaufgefordert, und solchen, die nur „auf Anfrage“ zu erteilen sind. Zu letzteren zählen – die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 c) TMG aber obligatorischen – Hinweise auf die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften (wie etwa BRAO, BORA, FAO, RVG) sowie Angaben darüber, ob man sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, bei der auch ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren erforderlich ist (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 DL-InfoV).

Ferner werden beispielsweise Anwaltsnotare oder Rechtsanwälte die mit Anwaltsnotaren soziiert sind auf diesen Umstand gesondert aufmerksam machen und darüber informieren müssen, wie sie in der Kanzlei organisatorisch mögliche Interessenkonflikte ausschließen.

Wie dies im Einzelnen geschehen muss, ist der Verordnung nicht zu entnehmen und man darf gespannt sein, wie in Zukunft der dienstleistende Rechtsanwalt in einer kleineren Sozietät dem staunenden rechtssuchenden Bürger den Begriff von „chinese walls“ nahe zu bringen versucht. Auch hier darf nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass all dies geschehen muss, *bevor der Mandatsvertrag* überhaupt zustande gekommen ist!

Weniger problematisch wird es sicherlich sein gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 DL-InfoV über das Vorhandensein des Ombudsmannes in Berlin zu informieren und den Mandanten über die Schlichtungsalternative bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu unterrichten.

Dagegen bleibt es fraglich, wieso die eigentlich nach § 3 DL-InfoV *nur auf Anfrage zu erteilenden Informationen* ebenfalls in *allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistungen* enthalten sein sollen (vgl. § 3 Abs. 2 DL-InfoV) die schon in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 DL-InfoV erwähnt werden. Ist es hier ausreichend oder umgekehrt sogar notwendig, dass mit zwei unterschiedlichen Informationsbroschüren gearbeitet wird? Auch hier wird es sich empfehlen, den sichersten Weg zu gehen und bei Informationserteilung vorsorglich auch das Preis zu geben, was eigentlich nur auf gesonderte Anfrage bekanntzugeben ist.

4. Sonstige Pflichten

§ 4 DL-InfoV zu Preisangaben dürfte ungeachtet von Abs. 2 zu keiner Veränderung im beruflichen Alltag führen. Rechtsanwälte sind schon aufgrund der bisherigen berufsrechtlichen Vorschriften gehalten, auf die gesetzlichen Grundlagen ihrer Vergütung hinzuweisen oder über mit Belehrungen versehenen Vergütungsvereinbarungen zu einer interessengerechten transparenten „Preisregelung“ zu gelangen.

Auch das in § 5 DL-InfoV vorzufindende Verbot diskriminierender Bestimmungen wird den dienstleistenden Rechtsanwalt nicht sonderlich belasten. Schon in der Vergangenheit ist nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Rechtsanwalt *vorab bekannt gemacht* hätte, dass er Mandate

von bestimmten Staatsangehörigen oder Rechtsuchenden aus bestimmten Stadtbezirken nicht zu bearbeiten gedenke.

Eine andere Frage ist es sicherlich, ob es in der Praxis – dann jedoch von § 5 DL-InfoV unberührt – auch bei der anwaltlichen Dienstleistung zu entsprechenden Diskriminierungen kommen mag, die dann aber eben nicht offensichtlich sind.

III. Was passiert bei Verstößen

Abzuwarten bleibt, wie und durch wen die Einhaltung der Informationspflichten (außer durch freundliche konkurrierende Kollegen, siehe oben) kontrolliert wird und mit welchem Bußgeldern gerechnet werden darf. Hier anzusprechen bleibt, ob die Missachtung der Verordnung auch einen *Berufsrechtsverstoß* darstellt oder gar *Schadensersatzansprüche* auslösen kann.

Während man die Frage nach einem Berufsrechtsverstoß relativ einfach wohl verneinen kann (hier ist nach wie vor die BRAO und die BORA heranzuziehen), sollte man die zivilrechtliche Konsequenz von Versäumnissen nach der neuen Verordnung nicht leichtfertig abtun.

Es darf daran erinnert werden, dass man bei Einführung von § 49 b Abs. 5 BRAO zunächst auch noch glaubte, hier sei nur das Berufsrecht betroffen. Inzwischen haben der BGH und die Instanzenrechtsprechung mehrfach festgestellt, dass ein unterlassener Hinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO *auch* Schadensersatzansprüche des Mandanten auslösen könne (vgl. nur BGH AnwBl 2010, 142 f.; BGH AGS 2008, 9 ff. m. Anm. Schons; BGH AGS 2007, 386 ff. m. Anm. Schons; OLG Hamm AnwBl 2010, 145 f.; a. A. AG Charlottenburg AGS 2007, 232 f. m. Anm. Schons; Hansens ZAP 2005, 885, 888; ders. RVGreport 2009, 183; Hartung MDR 2004, 1092).

Völlig undenkbar ist es jedenfalls nicht, dass ein Mandant später den Mehrkosten auslösenden Anwaltswechsel mit unzureichender Informationserteilung etwa über den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung erklärt und die Mehrkosten vom ersten Anwalt nunmehr erstattet verlangt. Es dürfte sich demgemäß lohnen, die neue Verordnung Ernst zu nehmen und zeitnah umzusetzen.

Bei aller Sympathie für Europa stellt auch diese Verordnung ein eher unfreundliches Beispiel der nach wie vor zunehmenden Bürokratisierung durch Brüssel dar. Wie so oft beansprucht die Innovation mehr Zeit und Arbeit von allen Beteiligten, bringt aber kaum mehr als die Praxis in der Vergangenheit schon ohnehin zu leisten vermochte.



Herbert P. Schons, Duisburg

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar. Er ist Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins und 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

Praxistipp

Mandanteninformationen nach der DL-InfoV

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer gilt ab 17. Mai 2010. Die folgenden Informationen müssen dem Mandanten vor Mandatsannahme in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden:

I. Pflichtinformationen

1. Hier ist die Kanzlei in der aktuellen Rechtsform (ggf. mit Angabe des Registergerichts und der Registernummer) mit Namen und Vornamen der beschäftigten Rechtsanwälte vorzustellen.
2. Sowohl die Kanzlei (Hauptkanzlei) als auch weitere Niederlassungen oder Zweigstellen sind mit Anschriften und sonstigen Kontaktadressen einschließlich der E-Mail-Adresse anzugeben.
3. Die zuständige Rechtsanwaltskammer ist mit aktueller Anschrift und allen Kontaktdaten bekanntzumachen.
4. Hier ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a UStG abzudrucken.
5. Auf in der Kanzlei existierende Mandatsbedingungen ist hinzuweisen und ein Abdruck dieser Mandatsbedingungen ist zugänglich zu machen.
6. Gerichtsstandsvereinbarungen sind, soweit überhaupt zulässig, gesondert kenntlich zu machen (auch wenn sie sich in den oben erwähnten Mandatsbedingungen bereits befinden). Ferner gehört hierhin eine Rechtsvereinbarung, soweit überhaupt möglich.
7. Namen und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung, ggf. auch bereits die Angabe der Versicherungsnummer und der Versicherungssumme („insbesondere“ = offener Tatbestand). Empfehlenswert könnte der Hinweis sein: „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.“

II. Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen

1. Hinweis auf die einschlägigen Gesetzestexte, die dem Mandatsvertrag zugrunde liegen (BRAO, BORA, FAO und RVG ggf. auch weitere Vorschriften aus der berufsrrechtlichen Sammlung von Horn) sowie Informationen über die Erlangung der entsprechenden Gesetzestexte (ideal ist hier bei einer Homepage die Möglichkeit eines Links auf den Gesetzestext selbst).
2. Angaben über ständige Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern, wie etwa Anwaltsnotaren.
3. Erläuterung der organisatorischen Vorkehrungen gegen mögliche Interessenkonflikte (Computerprogrammen, Registratursperrvermerke etc.).
4. Hinweis auf Verhaltenskodizes (mit Link), denen man sich unterworfen hat, samt Angabe der Sprachen, in der diese vorliegen.
5. Angabe der Adresse des Ombudsmannes (Schiedsstelle) in Berlin.
6. Hinweis auf die Alternative, die Schlichtung bei der zuständigen örtlichen Rechtsanwaltskammer (Anschriften nochmals bekanntgeben) in Anspruch zu nehmen.